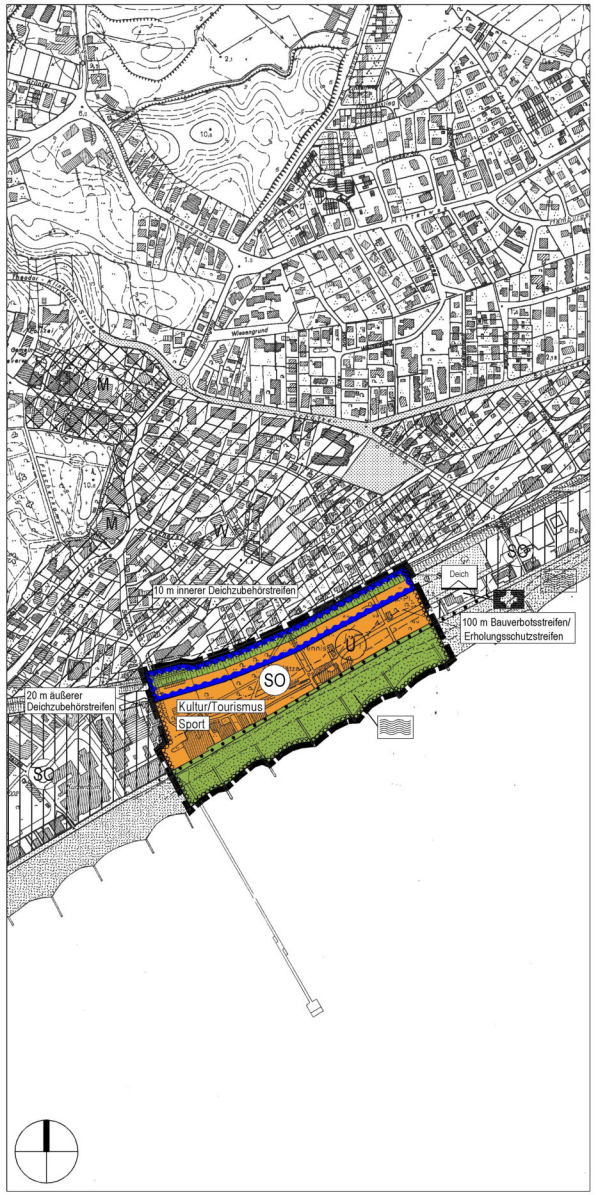
8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz

Planzeichnung i.M. 1:5000



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Flächennutzungplanänderung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete "Kultur/ Sport/ Tourismus"

Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Strand

Deich — Deichkörper

Wasserflächen sowie Flächen für den Hochwasserschutz
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen von Naturgewalten erforderlich sind

Ü — Überschwemmungsgebiet

2. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen
(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Deich und Deichzubehör- (gemäß § 65 LWG)

10 m — Begrenzung des 10 m breiten inneren Deichzubehörstreifen
(gemäß § 65 Abs.1 LWG)

20 m — Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichzubehörstreifen
(gemäß § 65 Abs.1 LWG)

100 m — Begrenzung des 100 m breiten Bauverbotsstreifens sowie des Schutzstreifen zu Gewässern
(gemäß § 80 Abs.1 LWG und § 26 LNatSchG)

planung: blanck
architektur stadtplanung landespflege
verkehrswesen regionalplanung umweltschutz
Friedrichstraße 10a 23701 Eutin
Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521)798810
email: eutin@planung-blanck.de

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 05.09.2006.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- am 10.10.2006 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde vom 20.10.2006 bis zum 06.11.2006 durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.10.2006 mit Fristsetzung bis zum 06.11.2006 durchgeführt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 28.11.2006 den Entwur der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 mit Schreiben vom 13.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 21.03.2007 – 24.04.2007 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.03.2007 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.07.2007 beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 01.11.2007 Az.: IV644.512.111.55.16 (8.Ä.) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle , bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 22.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht.
In der gemeindlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formverstößen sowie der in § 214 Abs 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung der vorgenannten Verletzungen von Vorschriften ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 23.03.08 wirksam.

23743 Grömitz, den 07.03.2008

Der Bürgermeister
Jörg-Peter Scholz

Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz

8. Änderung

für das Gebiet mit südlich der Stettiner Straße bis hin zur Ostsee, beginnend nordöstlich hinter dem Minigolfplatz „El Dorado" bis zur Seestraße im Südwesten